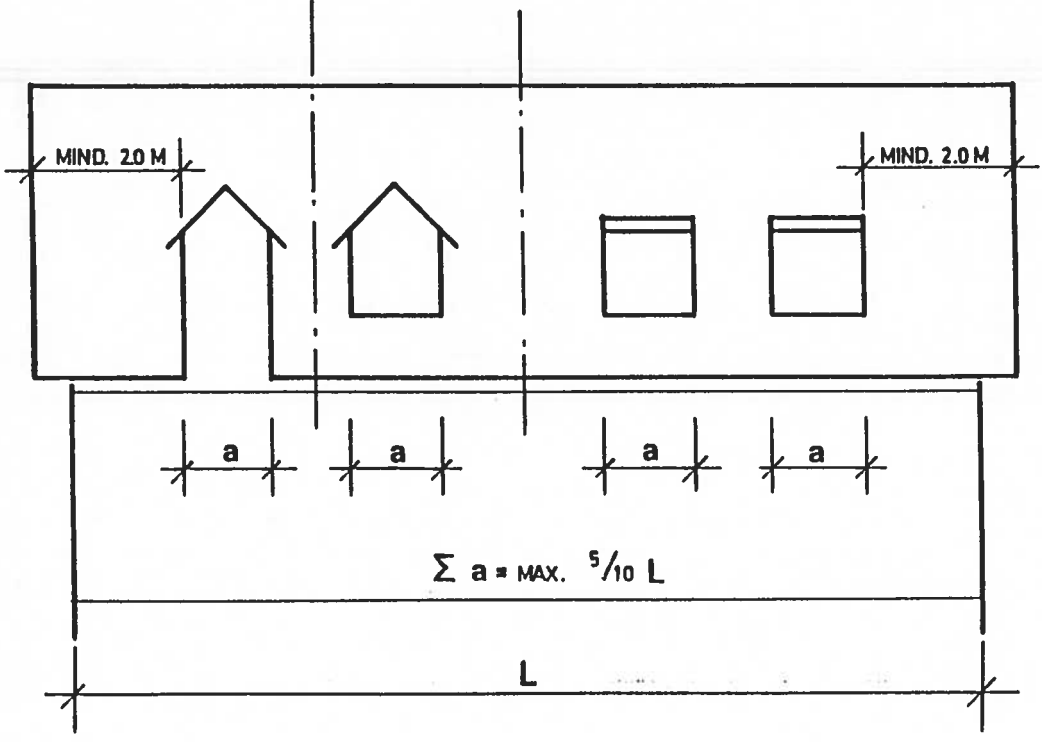
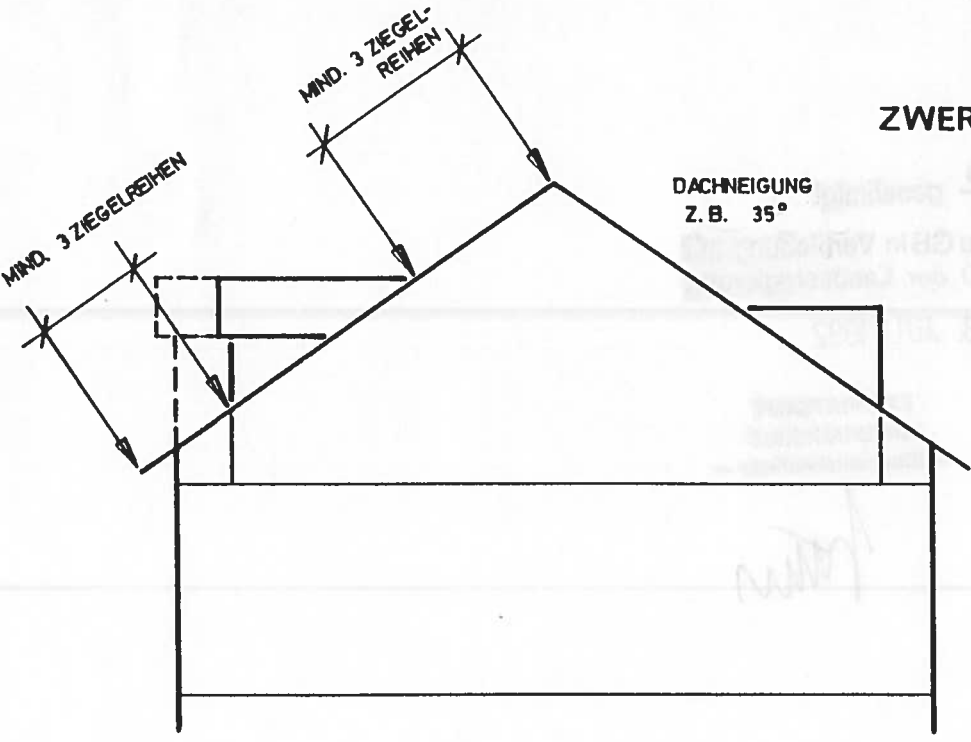
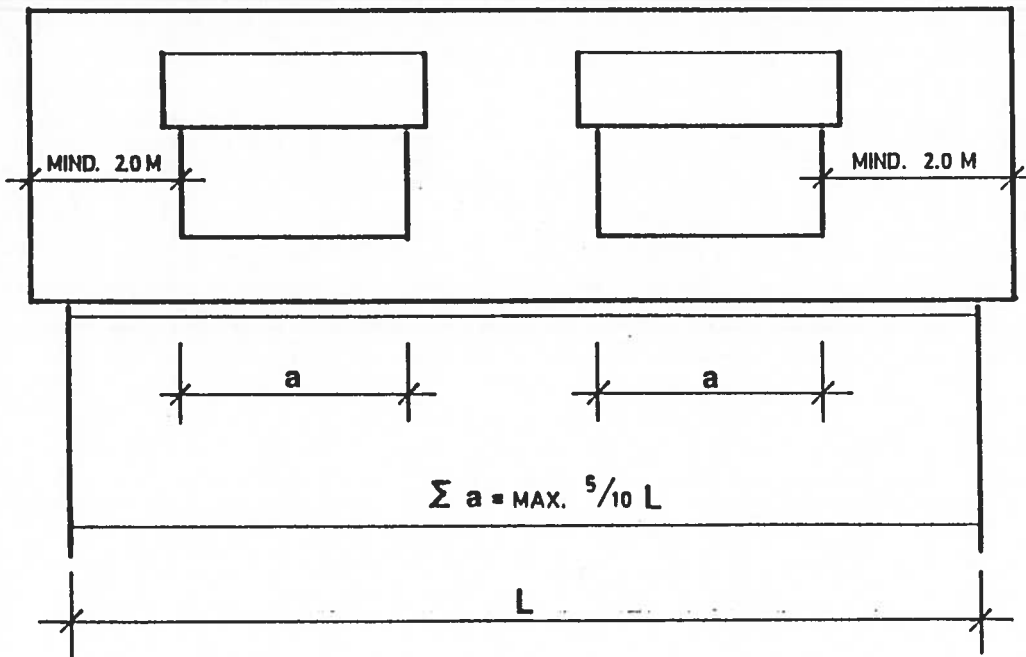
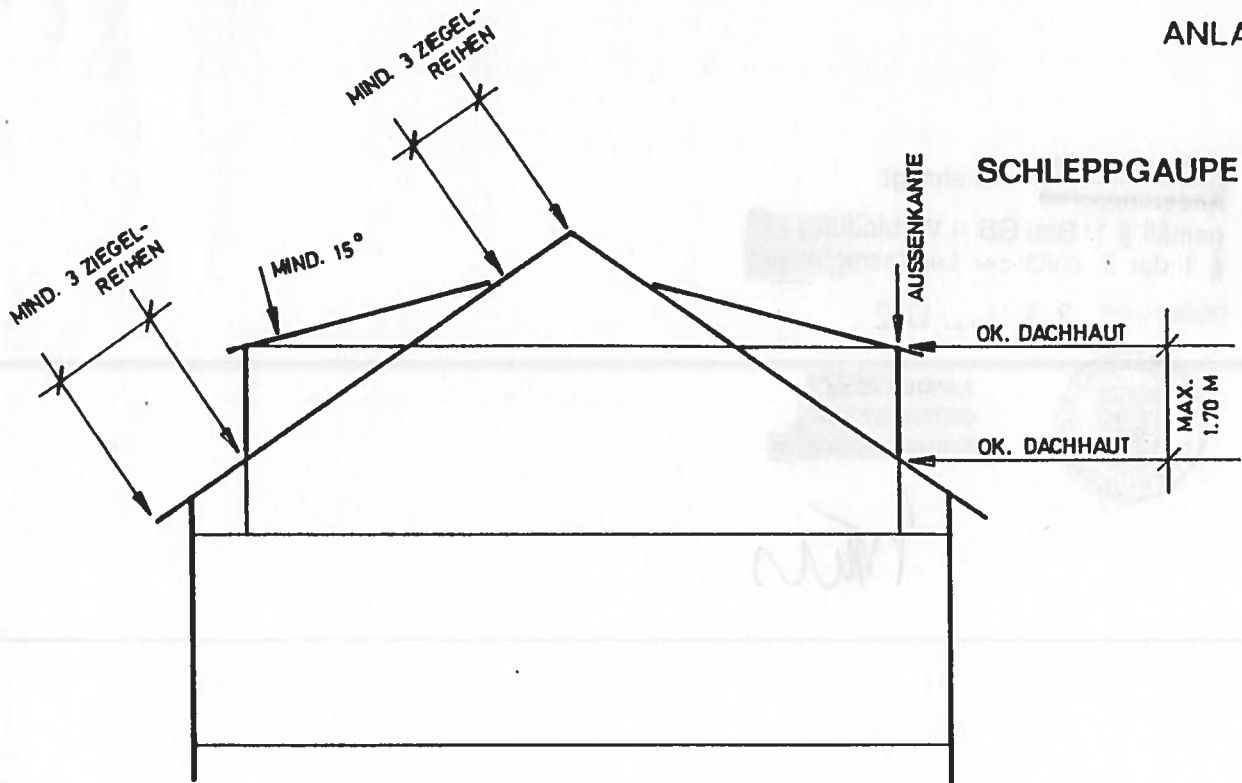


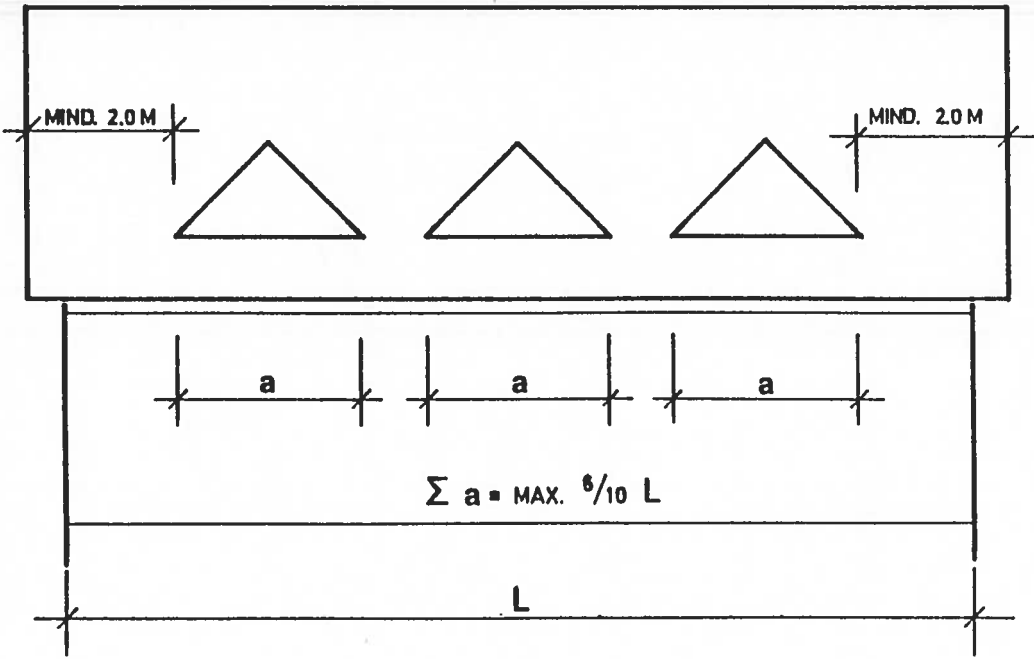
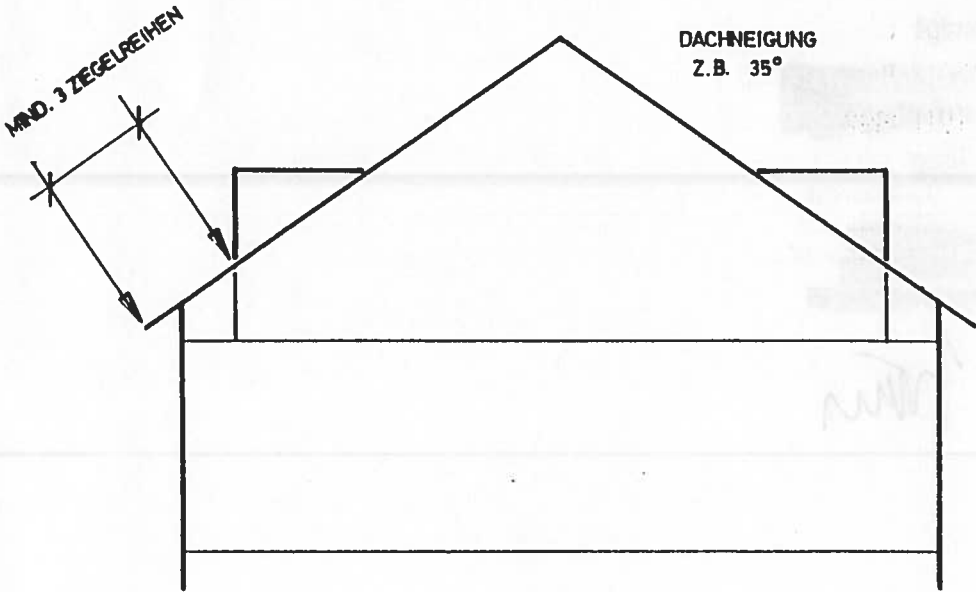
ZWERCHGIEBEL / -HÄUSER

DACHGAUPEN





DACHGAUPE



Gerhard Böck  
 Naturschutzbeamter  
 Julius-Alteyer-Str. 1  
 7612 Haslach  
 Tel. 0 78 32 / 20 71

AUSZUG AUS DEM WASSERBAUMERKBLATT DES MINISTERIUMS  
 FÜR LÄNDLICHEN RAUM VOM 30. JUNI 1980 (GABL S. 96f)

1 Ökologische Forderungen

1.1 Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt

Die Gewässer und ihre Uferzonen sind im allgemeinen hochwertige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt.

- Als Lebensräume sind zu unterscheiden:
  - die Unterwasserzone mit dem Phyto- und Zooplankton, den Wasserpflanzen (z.B. Schwimm- und Tauchblände) und den in ihr lebenden Tieren (z.B. Fische und Fischweibchen).
  - der Mittelwasserbereich (Wasserwechselzone) mit Röhrichtbeständen und den darin lebenden Tieren (z.B. Vögel, Amphibien und Insekten).
  - die über die Uferlinie im Hochwasserbereich gelegene Überwasserzone mit Gräsern, Kräutern und Gehölzen sowie den in ihr lebenden Tieren (z.B. Säugetiere, Vögel, Reptilien und Insekten).

Die in diesen Zonen lebenden Tiere und Pflanzen sind besonderen Lebensgemeinschaften zugehörig. Diese Gemeinschaften sollen bei allen wasserbaulichen Maßnahmen nachhaltig geschützt werden. Dies gilt besonders für gefährdete oder im Bestand bedrohte Arten. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind die den Tieren und Pflanzen als Lebensräume (Biotope) dienenden Standorte, Nahrungsquellen, Nist-, Brut-, Laich-, Wohn- und Zufluchtgelegenheiten zu erhalten, zu pflegen und bei unvermeidlicher Inanspruchnahme oder Zerstörung möglichst rasch neu zu gestalten.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen sollen

- in der Unterwasserzone in Anpassung an die für das jeweilige Gewässer charakteristischen Fischarten (Hohlräume, Unterstände, Gumpen, Buchten, Ruhezonen, Sohlrauigkeiten, Sandbänke, flache Kiesbereiche und örtlich auch steile erdige Betründer sowie bei Fließgewässern Bereiche höherer und geringerer Fließgeschwindigkeiten,
- in der Wasserwechselzone und in der Überwasserzone entsprechend den Lebensansprüchen von Vögeln wie Wasseramsel, Eisvogel, Rohrsängern, Enten, Reiher, Watvögeln und anderen Vögeln, kleinen- und großräumige Lebensstätten wie Verlandungs- und Flachwasserzonen, Feuchtbiopten, Nistgelegenheiten (z.B. Steilufer für Eisvögel oder Uferschwalben), wechsellagernde Uferbepflanzungen, Vogelgehölze und Vogelinseln
- erhalten oder neu gestaltet werden. Bei allen Gestaltungsmaßnahmen ist auf Vielfältigkeit und Vielgestaltigkeit zu achten.

1.2 Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus, Ufer-, Böschung- und Sohlsicherungen

Nach § 2 Nr. 6 NatSchG sollen Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus bevorzugt werden. Dies sind Bauweisen mit lebenden und toten Baustoffen, die pflanzliches und tierisches Leben besiedeln kann, wie beispielsweise:

- Sicherungen durch Lebendbau
- Lebendbaummaßnahmen mit Röhrichtern und Kräutern, Holzteilen,
- Lebendbaummaßnahmen mit Geholzpflanzen;

Erfordern energiewirtschaftliche, landwirtschaftliche, siedlungsbauliche, verkehrstechnische, wasserwirtschaftliche oder sonstige Vorhaben wasserbauliche Maßnahmen an oberirdischen Gewässern (Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen), sind die aus den fachlichen Zielen entstehenden Anforderungen mit ihren Folgewirkungen festzustellen und sorgfältig gegen die Anforderungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erholungsversorgung und Fischerei abzuwägen. Ist eine wasserbauliche Maßnahme im öffentlichen Interesse aus zwingenden Gründen notwendig, sind die sich hieraus ergebenden Anforderungen im allgemeinen vorrangig gegenüber anderen Anforderungen anzusehen.

Alle wasserbaulichen Maßnahmen sind so vorzunehmen, daß die Gewässer als wesentliche Bestandteile des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erhalten oder natur- und landschaftsgemäß neu gestaltet werden. Dabei sind die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern, die Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus anzuwenden, die Ufer naturgemäß zu gestalten und die fischereilichen Belange zu berücksichtigen. Überdies sollen Maßnahmen des naturgemäßen Wasserbaus die biologische Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten oder verbessern.

Oberstes Ziel aller Bau- und Gestaltungsweisen ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Sicherungen unter Verwendung von Natursteinen<sup>2</sup> wie

- Steinschüttung (Steinwurf),
- Steinsatz,
- Setzpack (Steinpackung, Packlage, Vorlage, Rollierung);

Sicherungen unter Verwendung von Holz<sup>4</sup> wie

- Pfähreihen,
- Faschinenbauweisen,
- Raubbäume;

Kombination der vorgenannten Sicherungen.

Keine Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus sind beispielsweise:

- Sicherungen aus Beton<sup>5</sup> wie Ortbetonplatten, vorgefertigte Platten, Sohlschalen, sowie Betonformsteine,
- Sicherungen aus Pflaster mit Unterbeton oder Betonlugen,
- Sicherungen unter Verwendung von bituminösen Stoffen<sup>6</sup>,

- Sicherungen unter Verwendung von Drahtgeflecht<sup>7</sup>, soweit diese Sicherungen nicht überdeckt oder mit Lebendbauten kombiniert sind,
- Sicherungen unter Verwendung von Kunststoffen,
- Sicherungen unter Verwendung von Flechtmatten aus übersaatschen Hölzern und Holzschalen.

Diese Bauweisen dürfen nur dann und insoweit verwendet werden, als die notwendigen Ufer-, Böschungs- oder Sohlsicherungen mit Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus nicht erreicht werden können. Der Einbau von Betonsohlschalen ist grundsätzlich zu vermeiden. Betonrasensteine sind in der Unterwasserzone nur ausnahmsweise zulässig. Steinschüttungen oder in entsprechenden Abständen quer zum Gewässer verlaufende Schwellen können die vorstehenden Bauelemente ersetzen.

Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus (z.B. geschlossene Bepflanzungen von Fließgewässern) oder sonstige Maßnahmen der naturgemäßen Gewässergestaltung bedürfen in der Regel zusätzlicher Flächen. Diese sind in geeigneter Weise bereitzustellen. Es empfiehlt sich, entlang von schutzwürdigen Gewässern Uferstreifen zur Landschaftserhaltung und Landschaftsgestaltung (z.B. für Bepflanzungen), zur Erholungsverbesserung oder für wasserwirtschaftliche Zwecke (z.B. als Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG) auszuweisen.

1.3 Ufervegetation und Feuchtgebiete

Nach § 16 Abs. 1 NatSchG sind Eingriffe in Naß- und Feuchtgebiete, insbesondere Moore, Sümpfe, Tümpel, Bruch- und Auwälder, Streuwiesen oder Riede, in die Uferlandungsbereiche öffentlicher stehender Gewässer (Seen, Teiche, Weiher) und in die Ufervegetation und in die Röhrichtbestände öffentlicher Fließgewässer unzulässig.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchG kann die Naturschutzbehörde oder die Planfeststellungsbehörde im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus sonstigen wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, soweit für Schutzgebiete keine besonderen Vorschriften gelten. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nicht als Eingriff aufzufassen, wenn sie nach Abschnitt 4 dieses Merkblattes durchgeführt wird.

Müssen Ufervegetationen, Ried- und Röhrichtbestände, Ufergehölze, Bruch-, Saum- oder Auwälder im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus sonstigen wichtigen Gründen teilweise oder ganz beseitigt werden, sind möglichst rasch Ersatzpflanzungen in Form von Lebendbaummaßnahmen vorzunehmen.

Bepflanzungen sollen standortgemäß sein (§ 2 Nr. 9 NatSchG). Als Beispiel einer standortgemäßen Bepflanzung dienen vergleichbare, nach Artenzusammensetzung und Mischungsverhältnis befriedigende Röhricht- und Gehölzbestände. Hierzu gehören insbesondere gut ausgedehnte Altbestände, die auf vergleichbaren Standorten in der Umgebung anzutreffen sind. Fehlen entsprechende Beispiele, ist die Bepflanzung mit einer pflanzensoziologischen Standortskartierung auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

Für den Lebendbau an Gewässern sind u. a. folgende Pflanzenarten je nach Standort (vgl. auch Norm DIN 19657, Tabelle 5, 9, 10 und 11) geeignet:

Röhricht und Kräuter

- Schilfrohr (Phragmites communis),
- Rohrgrünzgras (Phalaris arundinacea),
- Wasserschwaden (Glyceria maxima),
- Kalmus (Acorus calamus),
- Schlanksagge (Cares gracilis),
- Ästiger Igelkolben (Sparganium erectum),
- Gelbe Schwertlilie (Iris pseudacorus),
- Breitblättriger Rohrkolben (Typha latifolia),
- Schmalblättriger Rohrkolben (Typha angustifolia);

Bewurzelungsfähiges Reisig von

- Purpurweide (Salix purpurea),
- Mandelweide (Salix triandra),
- Korbweide (Salix viminalis),
- Bruchweide (Salix fragilis),
- Rauhweide (Salix daphnoides);

Straucharten

- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus),
- Sanddorn (Hippophae rhamnoides),
- Faulbaum (Rhamnus frangula),
- Pflaflenhüchen (Eonymus europaeus),
- Weißdorn (Crataegus monogyna),
- Liguster (Ligustrum vulgare),
- Hassel (Corylus avellana),
- Roter Harnnigel (Cornus sanguinea),
- Hundsrose (Rosa canina),
- Salweide (Salix caprea),
- Holunder (Sambucus nigra),
- Kreuzdorn (Rhamnus cathartica);

Baumarten

- Schwarzle (Alnus glutinosa),
- Silberweide (Salix alba),
- Traubeneiche (Prunus padus),
- Esche (Fraxinus excelsior),
- Silberpappel (Populus alba),
- Stieleiche (Quercus robur),
- Feulme (Ulmus minor),
- Hainbuche (Carpinus betulus),
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus),
- Winterlinde (Tilia cordata),
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia).

Pflanzungen sollen nach der Norm DIN 19657 erfolgen. Im allgemeinen ist mehrreihig zu pflanzen.

Die Fachbehörden des Naturschutzes (Naturschutzbeauftragter oder die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege), die örtlichen Forstbehörden oder andere fachkundige Stellen können zur Beratung herangezogen werden. Alle Pflanzungen sind während ihres Aufwuchses mindestens drei Jahre lang besonders nachhaltig zu pflegen.